

Förderungsgrundsätze für Jugendpflegefahrten der Gemeinde Fockbek

1. Die Gemeinde Fockbek fördert auf Antrag Jugendpflegefahrten und Jugendbegegnungen, die von amtlich anerkannten Trägern der Jugendhilfe bzw. Vereinen und Verbänden mit vergleichbarer Zielsetzung durchgeführt werden. (Veranstaltungen in der Gemeinde Fockbek werden nicht gefördert). Die Förderung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.
2. Das Vorhaben muss mindestens 2 Tage dauern. Es werden pro Jugendpflegefahrt höchstens 21 Tage gefördert.
Es müssen mindestens 5 Kinder bzw. Jugendliche an der Fahrt teilnehmen.
3. Gefördert werden Fahrten und Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen aus der Gemeinde Fockbek im Alter von 6 bis 21 Jahren. Darüber hinaus kann je angefangene 7 Teilnehmer/innen aus der Gemeinde Fockbek 1 Betreuer/in (über 21 Jahre) aus der Gemeinde Fockbek anerkannt werden. Bei Jugendpferfahrten von Fockbeker Vereinen erhalten auch Betreuer/innen einen Zuschuss, die Ihren Hauptwohnsitz nicht in Fockbek haben. Es wird jedoch auch nur 1 Betreuer/in je angefangene 7 Teilnehmer/innen anerkannt.
4. Die Höhe der Förderung beträgt 4,50 € pro Tag und förderungsfähige/n Teilnehmer/in und 9,00 € pro Tag für den bzw. die Leiter/in der Maßnahme (doppelter Förderungssatz). Für den An- und Abreisetag wird der volle Tagessatz gewährt.
5. Die Vorhaben müssen mindestens von 1 Betreuer/in geleitet werden, der/die im Besitz eines gültigen Ausweises für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der außerschulischen Jugendbildung (Jugendgruppenausweis) sein muss.
Die Förderungsvoraussetzungen werden auch dann als erfüllt angesehen, wenn ein/e Betreuer/in Lizenzen, Zeugnisse, Qualifikationen über Ausbildungen nachweist, bei deren Erwerb Wissen über die Betreuung von Kindern und Jugendlichen vermittelt worden ist (hierüber ist jeweils vom Träger der Maßnahme eine Bestätigung vorzulegen) oder wenn ein/e Betreuer/in im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit unmittelbar verantwortlich Kinder und Jugendliche betreut, ausbildet, unterrichtet (eine Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben ist vorzulegen).
6. Nicht gefördert werden Studien- und Trampfahrten, Schul- bzw. Klassenfahrten, Maßnahmen, die von vornherein auf einen bestimmten Personenkreis festgelegt sind, wie z.B. Wettkämpfe, Turniere (soweit über den Sportbereich gefördert), Meisterschaften, leistungssportliche Veranstaltungen, Konfirmandenfreizeiten, Berufswettkämpfe.
Nicht gefördert wird außerdem die Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros, es sei denn, dass dieses lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und dabei die eigenständige Gestaltung der Maßnahme unberührt bleibt.

7. Verwendungsnachweis

Spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Vorhabens ist eine von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste mit Altersangaben und Anschriften unter Verwendung eines Formblattes (Verwendungsnachweis) vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist bei der Gemeinde Fockbek einzureichen.

Eine Verrechnung mit anderen Vorhaben ist nicht möglich. Um Nachzahlungen oder auch Rückforderungen im Falle einer Änderung in der Dauer der Maßnahme oder Teilnehmerzahl zu vermeiden, werden die Zuschüsse grundsätzlich nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

8. Diese Förderungssätze gelten ab 01.01.2002

Weitere Auskünfte erteilt das Hauptamt der Gemeinde Fockbek unter der Telefonnummer 66 77 23.

Ausgefertigt und genehmigt:

Gilgenast
Bürgermeister